

# Vorentwurf BEGRÜNDUNG

## Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schlesen, Kreis Plön

Für das Gebiet südlich der Dorfstraße und östlich der Straße Seebrook.

**Bearbeitung:**

**B2K Architekten und Stadtplaner Kühle-Koerner PartG mbB**

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-0 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

**B2K**  
Architekten | Stadtplaner

**Stand: 06.02.2024**

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB)  
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Stand des Verfahrens:

**§ 3 (1) BauGB** - § 3 (2) BauGB - **§ 4 (1) BauGB** - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

---

## Teil I: Begründung - Inhalt

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>STAND DES VERFAHRENS .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE .....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN .....</b>	<b>5</b>
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 .....	5
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	9
5.3	Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass) .....	11
5.4	Flächennutzungsplan .....	11
<b>6.</b>	<b>BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL.....</b>	<b>13</b>
6.1	Potentialflächenanalyse .....	13
6.2	Standortkonzept der Gemeinde Schlesen.....	14
6.3	Standortwahl für B-Plan Nr. 5.....	16
<b>7.</b>	<b>INHALTE DER PLANUNG – FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>17</b>
7.1	Zulässigkeit von Vorhaben .....	17
7.2	Art der baulichen Nutzung .....	17
7.3	Maß der baulichen Nutzung .....	18
7.3.1	Grundflächenzahl.....	18
7.3.2	Höhe der baulichen Anlage .....	18
7.3.3	Einfriedungen.....	19
7.4	Versorgungsanlagen .....	19
7.4.1	Hauptversorgungsleitung (oberirdisch).....	19
7.4.2	Hauptversorgungsleitung (unterirdisch) .....	19
7.5	Grünflächen .....	20
7.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....	20
7.6.1	Maßnahmenflächen M09, M12 und M13 (Entwicklung Feuchtgrünland).....	20
7.6.2	Maßnahmenflächen M02, M07, M14, M15, M22 und M24 (Entwicklung Grünland).....	21
7.6.3	Maßnahmenflächen M18, M19 und M20 (Wildkorridor) .....	21

7.6.4	Maßnahmenfläche M23 (Waldabstand) .....	21
7.6.5	Maßnahmenflächen M01, M03, M04, M05, M06, M11, M17, M21 und M25 (Knick- bzw. Feldheckenschutzstreifen).....	22
7.6.6	Maßnahmenflächen FG01 und FG02 (Feldgehölze).....	22
7.6.7	Biotop-Pflegeflächen BIO01, BIO02, BIO03 und BIO04 .....	22
<b>7.7</b>	<b>Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....</b>	<b>23</b>
7.7.1	Anpflanzung von Feldhecken .....	23
<b>7.8</b>	<b>Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern .....</b>	<b>24</b>
7.8.1	Erhalt von Bäumen .....	24
7.8.2	Erhalt der Knicks und Feldhecken .....	24
<b>8.</b>	<b>FLÄCHENAUFSTELLUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>9.</b>	<b>ERSCHLIEßUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>10.</b>	<b>EINSPEISUNG DES STROMS .....</b>	<b>25</b>
<b>11.</b>	<b>BRANDSCHUTZ.....</b>	<b>25</b>
<b>12.</b>	<b>ALTLASTEN.....</b>	<b>25</b>
<b>13.</b>	<b>DENKMALSCHUTZ.....</b>	<b>26</b>
<b>14.</b>	<b>KAMPFMITTEL.....</b>	<b>26</b>
<b>15.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>26</b>
<b>16.</b>	<b>ANLAGEN .....</b>	<b>28</b>

## Teil II: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

### Erstellt durch:

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Landschaftsarchitekten, Altenholz

### Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Landesentwicklungsplanes 2021 .....	6
Abbildung 2: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Regionalplan 2000 für den Planungsraum III .....	10
Abbildung 3: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II .....	11
Abbildung 4: Ausschnitt für den Geltungsbereich von B-Plan Nr. 5 aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (2001) der Gemeinde Schlesen .....	12
Abbildung 5: Ausschnitt aus der Potenzialflächenanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen für das Amt Selent/Schlesen (2023) .....	15

## **1. Anlass und Ziele der Planung**

Die Gemeinde möchte in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ermöglichen. In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Im Parallelverfahren wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für die Fläche des geplanten PV-Parks eine Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt.

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, dass in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von erneuerbaren Energien ausgebaut werden soll. Während im Bundesland Schleswig-Holstein der Ausbau der Windenergie über die Raumordnungspläne - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne - gesteuert wird, indem in diesen Plänen Vorranggebiete für die Windenergie verbindlich festgelegt werden, liegt es in der Planungshoheit der Gemeinden, mittels Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu steuern.

Die Gemeinde Schlesien möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende nur dann gelingen kann, wenn alle Gemeinden bereit sind, jeweils in ihrem Gemeindegebiet einen bedeutenden Beitrag zur Produktion von erneuerbaren Energien zu leisten.

Die Planung sieht vor, südlich der Ortslage die Errichtung eines ca. 21 ha großen PV-Parks zu ermöglichen.

Mit der Planung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Festsetzung von Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu fördern.

## **2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen**

Die Gemeinde fasste am 28.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 27.12.2023 (GVObI. S. 514), und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO 2022) vom 06.12.2021 (GVObI. S. 1422).

### **3. Stand des Verfahrens**

Am 04.10.2021 wurde die erste Planungsanzeige gemäß § 11 LaplaG gestellt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde daraufhin das gemeindliche Standortkonzept erarbeitet.

Am 14.04.2023 wurde die zweite Planungsanzeige gemäß § 11 LaplaG gestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 24.01.2024 in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 09.02.2024 bis 15.03.2024 durchgeführt.

**Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf, der für die frühzeitigen Beteiligungen bestimmt ist.**

### **4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße**

Die Gemeinde Schlesen liegt im Kreis Plön. Das Gemeindegebiet liegt etwa 7 km östlich der Landeshauptstadt Kiel, am Ostufer des Dobersdorfer Sees. Durch das Gemeindegebiet verläuft die Landesstraße L211, die als Verkehrsverbindung von Preetz nach Schönberg (Holstein) dient. Die Gemeinde hat 555 Einwohner (Stand 31.12.2022).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 liegt südlich der Ortslage Schlesen. Die Flächen des Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 32 ha, wovon ca. 21 ha als PV-Park genutzt werden sollen.

### **5. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben**

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 zu berücksichtigen:

#### **5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021**

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Schlesen die folgenden Aussagen:

---

- Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum.
- Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb eines großräumigen Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung, der sich von Lütjenburg bis nach Schönkirchen erstreckt.



Abbildung 1: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Landesentwicklungsplanes 2021

Im Landesentwicklungsplan werden zudem Aussagen zur Energiewende, zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien getroffen. Danach soll bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts, d.h. in ca. 30 Jahren, der Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Energieträgern vollzogen sein. Diese Zielsetzung erfordert den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den erneuerbaren Energien zählen Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie. Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen der Versorgungssicherheit dienen (vgl. LEP, Kap. 4.5 Energieversorgung, S. 225ff).

Für die Energieversorgung (Kap. 4.5, S. 225ff) lassen sich die Grundsätze (G) bezüglich der Energieerzeugung durch Photovoltaikanlagen wie folgt zusammenfassen:

- Mit der Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet werden. (1 G, Satz 1)
- Für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamttraum soll eine sichere, unabhängige, effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie wirtschaftliche Energieversorgung sichergestellt werden. (1 G, Satz 7)
- Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit dienen. (3 G, Satz 1)

Für die Solarenergie (Kap. 4.5.2, S. 239ff) bestehen die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- Die Potentiale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden (...) und auf Freiflächen genutzt werden (1 G).
- Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen (2 G, Satz 1).
- Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:
  - bereits versiegelte Flächen,
  - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
  - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
  - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen (2 G, Satz 2).
- Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden (3 G, Satz 1).
- Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (3 G, Sätze 2 bis 5).
- Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen (raumbedeutsam = Freiflächenanlage größer als 4 ha) dürfen nicht
  - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
  - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
  - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und in Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (Dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.)errichtet werden (= Ziel der Raumordnung).
  - Ergänzung: Die am 17.12.2021 in Kraft getretene Fortschreibung des LEP 2021 konnte aber § 2 EEG (Inkrafttreten Juli 2022) und § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Inkrafttreten 01.01.2023) nicht berücksichtigen. Nach Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung ist es daher geboten, 4.5.2 (3) Z LEP 2021 aufgrund der mangelnden Letztabgewogenheit im Hinblick auf den Vorrang der erneuerbaren Energien bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden. Damit wird der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Schutzgüterabwägung § 2 EEG das ihm bundesrechtlich eingeräumte Gewicht zuzumessen. Dies gilt nur für privilegierte Flächen nach § 35 BauGB.
- Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (4 G).
- Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Dies gilt auch

für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen (5 G).

- Ergänzung: Die Landesregierung hat am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Landesplanungsbehörde hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die Entscheidung darüber erfolgt zum Zeitpunkt der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG.

## **Bewertung**

Der Landesentwicklungsplan benennt zum einen die Ziele und Grundsätze für die zukünftige Energieversorgung in Schleswig-Holstein in ihrer Gesamtheit (vgl. Kap. 4.5) und zum anderen die Ziele und Grundsätze für den Ausbau der Solarenergie (vgl. Kap. 4.5.2).

Bei der Ausweisung von Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig vorbelastete Flächen herangezogen werden:

- versiegelte Flächen
- Konversionsflächen
- Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen
- sonstige vorbelastete Flächen

Wenn vorbelastete Flächen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft errichtet werden. Hierbei ist der raumordnerische Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum einen möglichst freiraumschonend und zum anderen raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Durch diesen Grundsatz wird die Nutzung der unbelasteten Landschaft zwar auf der einen Seite ermöglicht, auf der anderen Seite wird aber herausgestellt, dass eine Zersiedelung der Landschaft nach Möglichkeit vermieden werden soll. Dieses Regelwerk hat zur Folge, dass die Landesplanungsbehörde jedes Vorhaben einzeln bewerten und über dessen Zulässigkeit entscheiden muss.

Die Energiewende, die in Deutschland sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene vorangetrieben wird, erfordert den massiven und zügigen Ausbau der erneuerbare Energien, womit vorrangig die Energiegewinnung durch Wind und Sonne gemeint ist. Während das Land Schleswig-Holstein durch die Aufstellung der Regionalpläne die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie steuerte, wodurch die landesweite Flächenkapazität für die Windenergienutzung festgelegt wurde, haben die Gemeinden bei der Sonnenenergienutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Recht, durch die Aufstellung von Bauleitplänen deren Errichtung in ihrem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Das Gelingen der Energiewende wird maßgeblich davon abhängen, ob zum einen die Gemeinden (über Bauleitplanungen) und zum anderen die Flächeneigentümer (von geeigneten Freiflächen, entweder entlang der Autobahnen oder in der freien Landschaft) sowie die Eigentümer von Gebäuden (bei PV-Anlagen auf Dächern) bereit sind, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Durch die Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist es seit dem 01.01.2023 zulässig, dass entlang von Autobahnen beidseitig jeweils in einem 200 m breiten Korridor Photovoltaikanlagen ohne Bauleitplanung genehmigt werden können. Flächeneigentümer und Vorhabenträger können direkt über einen Bauantrag eine Genehmigung erwirken.

Mit der Änderung des BauGBs zum 03.07.2023 sind auch Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEGs bis zu einer Größe von 2,5 ha als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung stehen.

Die Gemeinden können einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Je mehr Gemeinden bereit sind, in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, desto geringer fällt die Belastung der Landschaft aus, da sich die PV-Parks über das gesamte Bundesland verteilen werden und damit in den einzelnen Gemeinden nur ein geringer prozentualer Flächenanteil in Bezug auf die jeweilige Gesamtfläche von den PV-Parks in Anspruch genommen wird.

Gemäß Landesentwicklungsplan darf jede Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten. Es gibt viele Gemeinden, die in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen wollen. Wenn eine Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nicht über Flächen verfügt, die vorbelastet sind und von daher gemäß Landesentwicklungsplan vorrangig zu nutzen wären, hat sie das Recht, unbelastete Landschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. In dem Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich wird den Gemeinden aufgezeigt, wie sie methodisch vorzugehen haben, um fachlich geeignete Standorte in ihrem Gemeindegebiet ausfindig zu machen. Die fachlich geeigneten Standorte dürfen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden.

## **5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)**

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan (2021) abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt an der Grenze des Ordnungsraums Kiel, allerdings außerhalb des Ordnungsraums.
- Die Gemeinde liegt im Ländlichen Raum und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

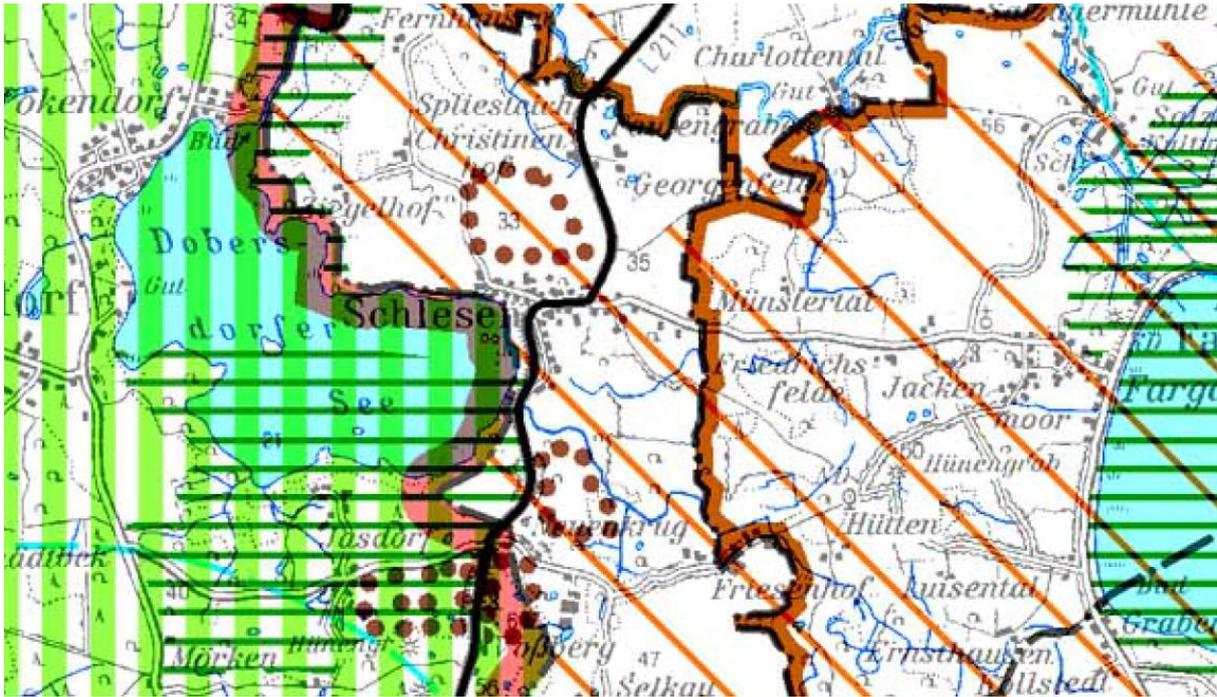


Abbildung 2: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Regionalplan 2000 für den Planungsraum III

Der Regionalplan ist stark veraltet. Im Textteil finden sich keine Aussagen zum Thema Solarenergie. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) enthält die gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf die Solarenergie. Der Regionalplan wird zur Zeit neu aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren wird voraussichtlich einige Jahre dauern. Es ist fraglich, ob der neue Regionalplan vor Abschluss des Planverfahrens zur Aufstellung von B-Plan Nr. 5 wirksam werden wird.

Die wesentliche Veränderung im Entwurf des neuen Regionalplans zum derzeit wirksamen Regionalplan für das Plangebiet ist, dass der Gewässerlauf der Hüttener Au als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen wird.

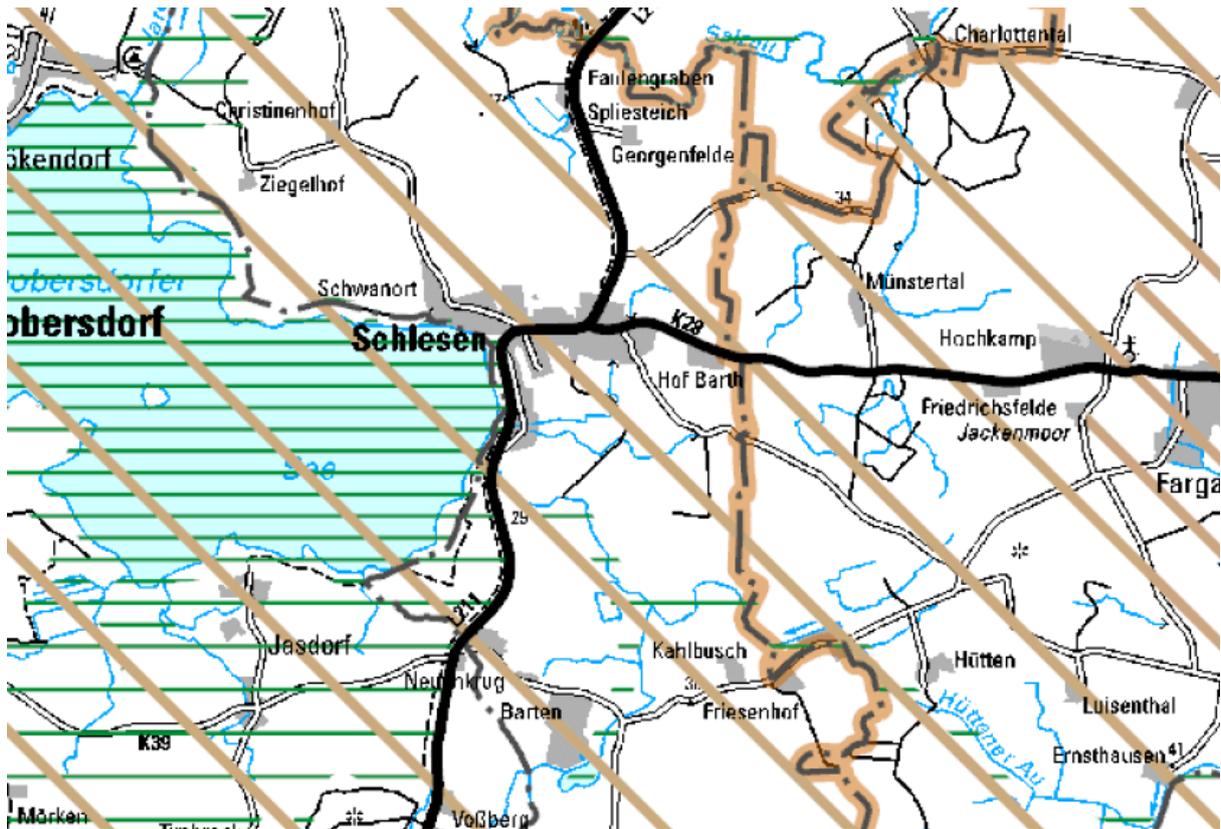


Abbildung 3: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II

### 5.3 Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass)

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass im Bundesland die Stromerzeugung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgebaut wird. Hierbei kommt den Gemeinden eine besondere Bedeutung zu, da sie durch Bauleitplanungen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen können.

Der Erlass stellt eine Handreichung dar, die bei der Prüfung der Eignung von möglichen Standorten zu beachten ist. In dem Erlass ist zudem festgelegt, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und fachgerecht auszugleichen sind.

Der Solarerlass ist am 07.02.2022 wirksam geworden und ist bis zum 31.12.2025 gültig.

### 5.4 Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde, der im Jahr 1981 wirksam geworden ist, ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie die Ortsumgebung der L211 dargestellt. Mit der ersten Änderung des FNPs, die 2011 wirksam geworden ist, wurde die geplante Ortsumgebung im Plangebiet gestrichen und ein von Westen nach Osten verlaufender Wanderweg ergänzt.

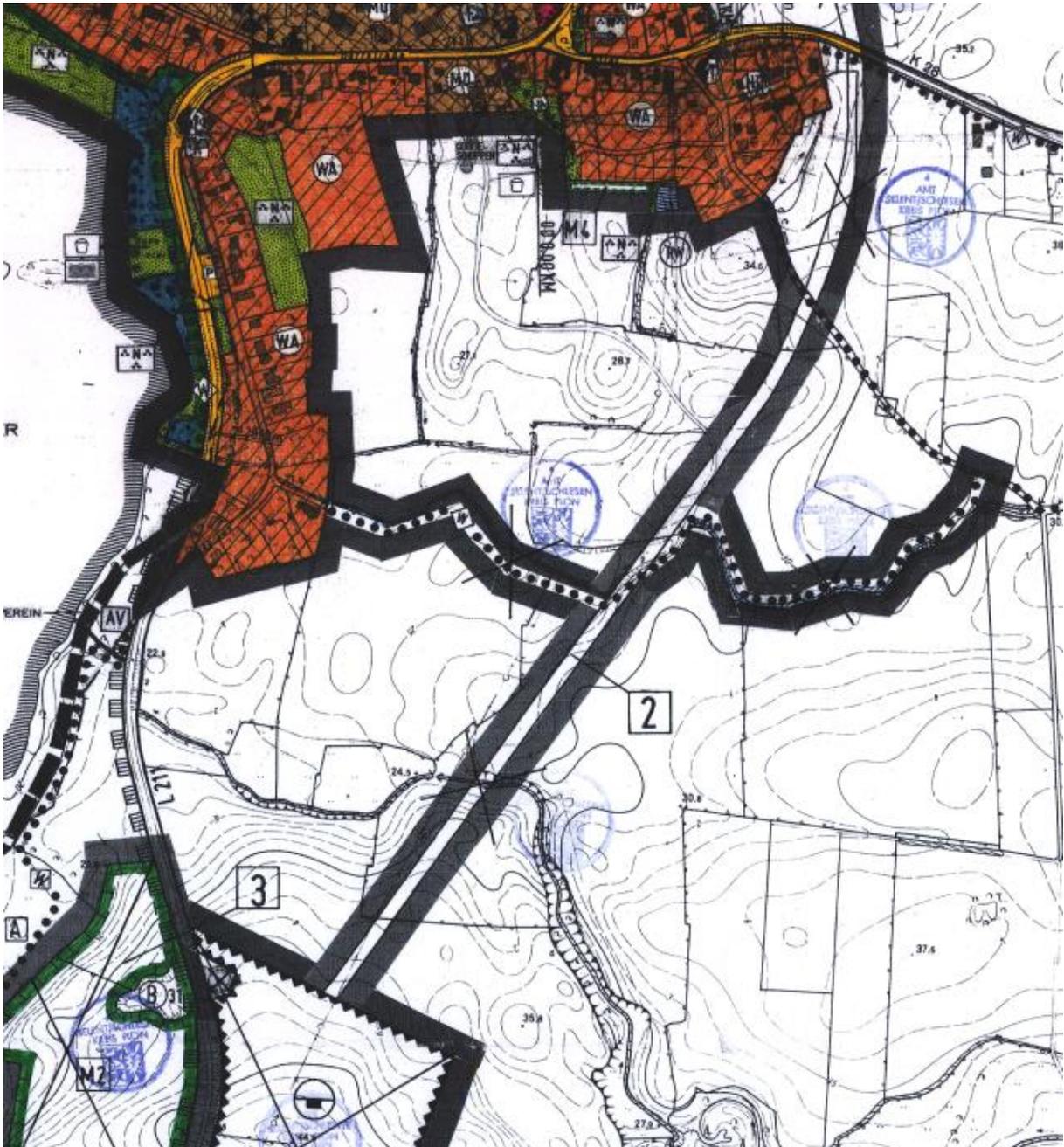


Abbildung 4: Ausschnitt für den Geltungsbereich von B-Plan Nr. 5 aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (2001) der Gemeinde Schlesen

### **Bewertung**

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer Fläche für die Landwirtschaft ist planungsrechtlich nicht zulässig. Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen.

Die Gemeinde stellt im Parallelverfahren die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. In der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt. Aus dieser Darstellung lässt sich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entwickeln. Ein solches Sondergebiet soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 festgesetzt werden.

## 6. Begründung der Standortwahl

### 6.1 Potentialflächenanalyse

Der Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass) gibt die Vorgehensweise vor, wie die Flächen zu ermitteln sind, die für die Errichtung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. In einem ersten Schritt sind für das Gemeindegebiet Potentialflächen zu ermitteln.

Die Potentialflächen werden nach dem Ausschlussprinzip ermittelt, d.h., dass zunächst die Flächen ermittelt werden, die nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Der Solarerlass gibt vor, welche Flächen aus fachrechtlicher Sicht eine Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien) haben. Zu den Flächen, die Ausschlusskriterien unterliegen, zählen zum Beispiel Flächen, die in einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) liegen, oder Flächen, die von gesetzlich geschützten Biotopen oder Wald eingenommen werden.

Während Flächen, die eine Ausschlusswirkung haben, nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, gibt es Flächen, die nicht ohne weiteres für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden können, sondern für die ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis besteht. Gemäß dem Solarerlass können auf diesen Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein, wenn die Prüfung bzw. die Abwägung zu dem Ergebnis führt, dass der öffentliche Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien stärker zu gewichten ist als die im Solarerlass aufgeführten Belange, die aufgrund ihrer besonderen Gewichtung immer einem einzelfallbezogenen Abwägungs- und Prüferfordernis (Kriterien der Einzelfallprüfung) unterliegen. Es muss demnach geprüft werden, ob sich im konkreten Fall der Belang Ausbau der regenerativen Energien in der Abwägung gegen die jeweils entgegenstehenden Belange durchsetzen kann. Die Gemeinde hat diese Abwägung vorzunehmen. Da das Abwägungsergebnis ergebnisoffen ist und somit am Anfang nicht absehbar ist, ob sich der Belang Ausbau der erneuerbaren Energien durchsetzen wird, sind die Flächen, für die ein Abwägungs- und Prüferfordernis besteht, als bedingt geeignet zu bewerten.

Gemäß dem Ausschlussprinzip stehen die Flächen, für die weder Ausschluss- noch Einzelfallkriterien bestehen, aus fachlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Diese Flächen sind als geeignet zu bewerten. Sie werden in der graphischen Darstellung der Potentialflächenanalyse in der Regel als weiße Flächen (sog. Weißflächen) angezeigt.

Von den geeigneten Flächen sind diejenigen bevorzugt zu nutzen, die eine Vorbelastung aufweisen. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in einem großen Umfang Flächen benötigt, wobei hierfür in erster Linie landwirtschaftliche Flächen in Frage kommen. Da die Ressource Fläche endlich ist und da es für Flächen unterschiedliche Nutzungsoptionen gibt, die in Konkurrenz zueinander stehen (z.B. Anbau von Nahrungspflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen), ist es ratsam im Sinne eines sparsamen Umgangs mit den vorhandenen Flächen, wenn vorbelastete Flächen genutzt werden. Gemäß dem Solarerlass sollte vorrangig für die folgenden Flächen geprüft werden, ob sie für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden können:

- bereits versiegelte Flächen,

- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung,
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen, die jeweils im Außenbereich liegen und für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, sind selten. Gemeinden, in denen es derartige Flächen gibt, bilden die Ausnahme.

Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege, die über zwei Hauptgleise verfügen und eine überregionale Bedeutung haben, stellen in Schleswig-Holstein die wichtigsten Verkehrsadern dar. Während entlang der Bundesautobahnen (z.B. an der A7) bereits in einem beträchtlichen Umfang Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet wurden, ist dies entlang der überregionalen Schienenwege in einem deutlich geringeren Umfang der Fall. Entlang der Bundesstraßen sind hingegen bisher kaum Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet worden.

Ferner gibt es Flächen, die aufgrund vorhandener oder geplanter Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen und deshalb als vorbelastet bewertet werden. Zu den Infrastrukturen, die das Freiraumpotential einschränken, zählen zum Beispiel Hochspannungsfreileitungen oder Windparks.

Die Potentialflächenanalyse, die für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schlesien durchgeführt wurde, führte zu den folgenden Ergebnissen:

Im Gemeindegebiet von Schlesien gibt es weder Konversionsflächen noch vorbelastete Flächen durch Autobahnen, Schienenwege, Bundesstraßen, Windparks oder Hochspannungsfreileitungen.

Gemäß der Potenzialflächenanalyse, welche dem Standortkonzept zu Grunde liegt, verfügt die Gemeinde Schlesien über zwei Weißflächen, die mit 2.A (21 ha) und 2.B (20 ha) benannt wurden. Darüber hinaus gibt es Flächen, bei denen deren Lage in einem Gebiet, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen ist. Diese Flächen schließen zum Teil direkt an die Weißflächen an.

Es ist anzumerken, dass es sich bei den Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen nicht um ein formelles Kriterium der Einzelfallprüfung handelt, da dies weder im Landesentwicklungsplan noch im Solarerlass als Kriterium für die Standortwahl genannt wird. Es ist aber gängige Praxis, diese Gebiete bei Standortanalysen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit zu kartieren. Solange ein solches Gebiet aber nicht durch eine entsprechende Verordnung des Kreises als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde, muss die Gemeinde keine Einzelfallprüfung durchführen. Die Gemeinde hat damit die Möglichkeit, die Fläche zu überplanen.

## **6.2 Standortkonzept der Gemeinde Schlesien**

Das gemeindliche PV-Standortkonzept (siehe Anhang) sieht vor, bis zu 70 ha für die Errichtung von FPVA zur Verfügung zu stellen, dies entspricht 8,75% des Gemeindegebiets.

Weiterhin hat die Gemeinde beschlossen, einen Mindestabstand von 100 m zur Wohnbebauung festzulegen, der für die Planungen verbindlich zu berücksichtigen ist.

Es gibt bereits drei Anfragen von Projektentwicklern im Gemeindegebiet. Diese sind mit 2.1, 2.2 und 2.3 benannt. Die Fläche 2.1 unterliegt den Einzelfallkriterien Moor- und Anmoorböden, Bedeutsames Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne, sowie Gebiet, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als LSG erfüllt. Aufgrund dieser Mehrfachbetroffenheit durch Einzelfallkriterien wird Fläche 2.1 nicht weiterverfolgt. Die Flächen 2.2 und 2.3 umfassen größtenteils die Weißflächen 2.A und 2.B sowie angrenzende Flächen. Für beide Flächen soll Bauleitplanung betrieben werden.

Da die beiden Weißflächen 2.A und 2.B zusammen nur 41 ha umfassen, hat die Gemeinde entschieden, dass weitere geeignete Flächen arrondiert werden, um die angestrebten 70 ha zu erreichen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die Einzelfallkriterien unterliegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Kriterium Gebiet, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als LSG erfüllt, einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist, die darin besteht, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde zu erklären ist, ob sie konkret die Ausweisung eines weiteren Landschaftsschutzgebietes plant. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die betroffene Fläche der gemeindlichen Abwägung zugänglich, so dass die Gemeinde diese Fläche mit einem Bebauungsplan überplanen könnte, um die Errichtung eines Solarparks baurechtlich zu ermöglichen.

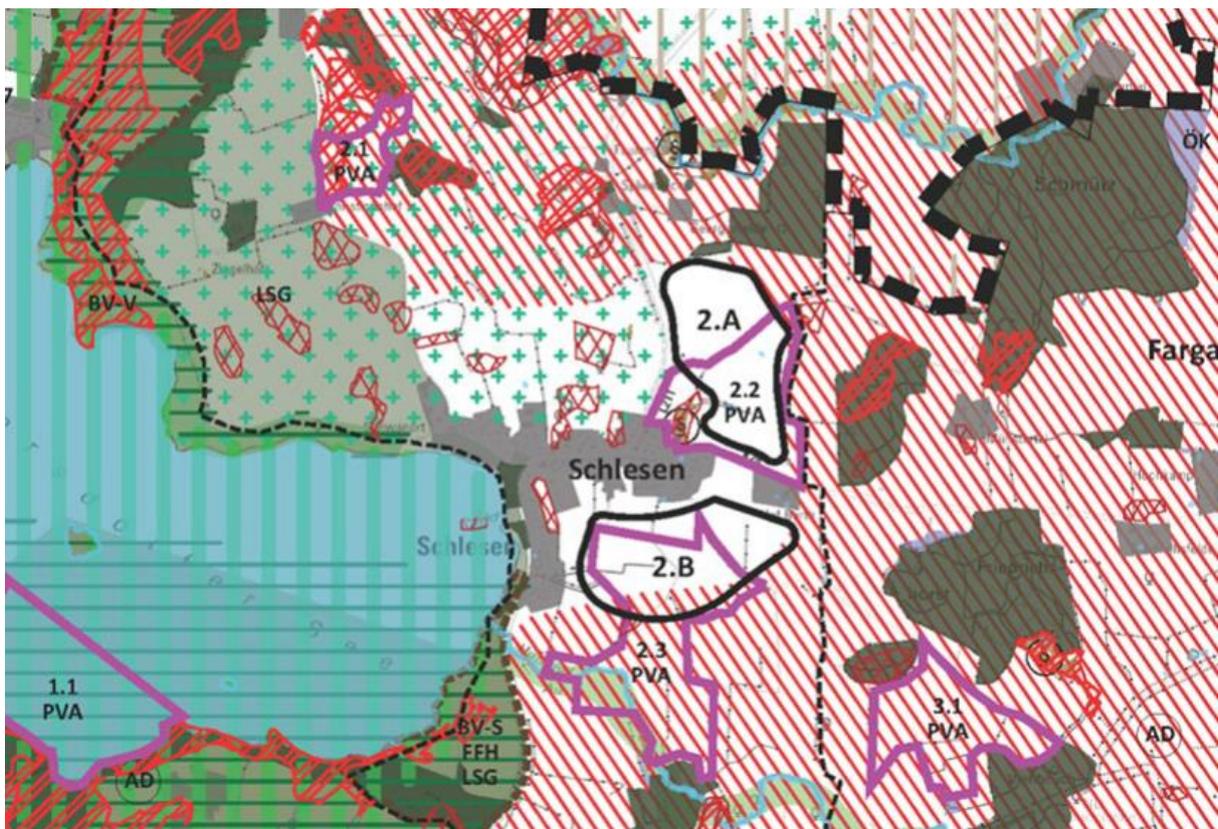


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Potenzialflächenanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen für das Amt Selent/Schlesen (2023)

### Fazit

Das Standortkonzept leitet sich aus der Potentialflächenanalyse ab. Es sollen zum einen Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen genutzt werden, die als Weißflächen festgestellt wurden. Zum anderen sollen Flächen überplant werden, die als Gebiet, das die

Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als LSG erfüllt dargestellt sind. Bei einer Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes hätte die untere Naturschutzbehörde die Möglichkeit, die betroffenen Flächen nicht in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen. Auf diese Weise könnte ein fachrechtlicher Konflikt vermieden werden. Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Einzelfallprüfung nur für den Fall durchzuführen wäre, wenn die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön beabsichtigt, in nächster Zeit das Verfahren zur Unterschutzstellung einzuleiten. Solange es kein Verfahren gibt, unterliegt es der gemeindlichen Abwägung, die betroffene Fläche zu überplanen.

Gemäß Landesentwicklungsplan sollen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig vorbelastete Landschaftsbereiche genutzt werden (vgl. LEP, Kap. 4.5.2 Solarenergie, 2 G). Für die Gemeinde Schlesien ist festzustellen, dass es im Gemeindegebiet keine vorbelasteten Landschaftsbereiche gibt. Damit kann sich die Standortwahl nur auf unbelastete Landschaftsbereiche beziehen. Da die Gemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Gemeindegebiet leisten möchte, bleibt der Gemeinde nur die Möglichkeit, auf bisher unbelastete Landschaftsbereiche zurückzugreifen. Der Landesentwicklungsplan eröffnet diese Möglichkeit.

Deutschland hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 den Energiebedarf größtenteils mit erneuerbaren Energien zu decken. Um das Ziel zu erreichen, sind umfangreiche Investitionen erforderlich. Diese Investitionen werden größtenteils von der privaten Wirtschaft getragen, indem Betreiberfirmen Wind- und Solarparks errichten, durch die der benötigte Strom produziert wird. Die Gemeinde kann durch die Aufstellung ihres Standortkonzeptes und die Bereitschaft, Bebauungspläne aufzustellen, die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen.

Die Gemeinde Schlesien hat in dem Standortkonzept die Flächen festgelegt, auf denen sie die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen möchte. Für diese Flächen gibt es Anfragen von Vorhabenträgern. Es werden für die beiden Vorhaben die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 und 6 aufgestellt. Durch die beiden Vorhaben sollen Freiflächen-PV-Anlagen mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 70 ha (Bruttofläche) entstehen. Dies entspricht der gemeindlichen Zielsetzung für den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet.

### **6.3 Standortwahl für B-Plan Nr. 5**

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 umfasst zum einen den Großteil der Weißfläche 2.B der Standortanalyse und zum anderen den südlich angrenzenden Bereich. Der Geltungsbereich erstreckt sich von der Ortslage Schlesien im Norden, wobei der im Standortkonzept beschlossene Mindestabstand zur Wohnbebauung berücksichtigt wird, bis zu der Hüttener Au im Südwesten und bis zu dem Wald Taterbruch im Süden. Der Gewässerlauf der Hüttener Au ist im wirksamen Landschaftsrahmenplan (2020) als Achse des Biotopverbundsystems ausgewiesen. Die Flächen entlang der Hüttener Au sollen nicht mit PV-Modulen belegt werden, sondern als Teil der Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden, so dass die Funktion der Biotopverbundachse verbessert wird. Westlich der Hüttener Au sollen keine PV-Module errichtet werden. Es sollen insgesamt lediglich ca. 21 ha des ca. 32 ha großen Geltungsbereiches für die Errichtung von PV-Modulen genutzt werden. Die Knicks im Geltungsbereich sollen vollständig erhalten werden. In den Randbereichen des Solarparks sollen die bestehenden Gehölzstrukturen durch die Anlage von Feldhecken ergänzt werden, so dass der Solarpark vollständig eingegrünt ist.

Zusammen mit dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6, welcher eine Fläche von ca. 35 ha umfasst, wird die im Standortkonzept beschlossene Obergrenze von 70 ha im Gemeindegebiet nahezu ausgeschöpft (ca. 32 ha plus ca. 35 ha = ca. 67 ha). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nutzbare PV-Fläche mit ca. 48 ha deutlich geringer ausfallen wird (ca. 21 ha plus ca. 27 ha = ca. 48 ha). Die Nettofläche von 48 ha entspricht ca. 6,0 % der Fläche des Gemeindegebietes.

## **7. Inhalte der Planung – Festsetzungen**

### **Vorbemerkungen zum Vorentwurf**

Es wird ein Vorentwurf vorgelegt. Dem Vorentwurf liegt ein erster Entwurf des Vorhabenplanes bei. Im Vorentwurf werden erste Aussagen zu den Festsetzungen getroffen.

Der Vorentwurf dient dazu, sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Ziele der Planung zu informieren.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, sich fachlich zu der Planungsabsicht der Gemeinde zu äußern und der Gemeinde die fachlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, über die sie verfügen und die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 von Bedeutung sind.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich aller Festsetzungen wird auf der Ebene des Entwurfs erfolgen. Eine vollständige Ausarbeitung der Begründung und des Umweltberichtes wird Bestandteil des Entwurfs sein.

**Der Entwurf wird die Grundlage für die Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bilden.**

### **7.1 Zulässigkeit von Vorhaben**

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegte Vorhaben umzusetzen. Die Gemeinde und der Vorhabenträger werden für dieses Vorhaben einen Durchführungsvertrag abschließen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

### **7.2 Art der baulichen Nutzung**

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes für Photovoltaikanlagen (SOPV) sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Die Flächen des sonstigen Sondergebietes, mit Ausnahme der von baulichen Anlagen versiegelten Flächen, z.B. Übergabestationen, sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu

bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Die Flächen des sonstigen Sondergebietes kann statt Mahd auch durch eine extensive Beweidung mit Schafen bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlicher Leitungen ist zulässig.

Begründung:

Es wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) zu ermöglichen. Die Größe des Solarparks soll rund 21 ha betragen.

Gemäß § 11 BauNVO sind Sonstige Sondergebiete für solche Nutzungen festzusetzen, die sich wesentlich von den Nutzungen unterscheiden, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO zulässig sind.

Durch die festgesetzte Zweckbestimmung Photovoltaik wird bestimmt, dass im Plangebiet ausschließlich die Errichtung eines Solarparks einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen zulässig ist.

Bei einem Solarpark handelt es sich um eine Nutzung, die nicht in ein Siedlungsgebiet integriert bzw. an ein Siedlungsgebiet angegliedert werden kann. Es handelt sich um eine Nutzung, die nur im Außenbereich erfolgen kann. Die Wahl des Standortes richtet sich hierbei nicht allein nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Im Erlass sind die Kriterien genannt, die bei der Standortsuche zu beachten sind. So sind naturschutzfachliche Belange bei der Standortsuche in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die darüber hinausgehende Festsetzung der extensiven Bewirtschaftung nicht-versiegelter Flächenteile des Sondergebietes dient dazu, den ökologischen Wert der Flächen im Zuge der Planungen zu erhalten beziehungsweise zu steigern und so im Zuge der Planungen bestmöglich auszuschöpfen. Neben dem positiven Nutzen, der durch die Erzeugung regenerativer Energie durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage einhergeht, stellt die extensive Bewirtschaftung eine ideale Nutzungsergänzung dar. Die Solarmodule lassen genug Raum, um den darunter liegenden Boden weiterhin als Grünland zu nutzen. Die Kombination extensiven Grünlandes mit dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage dient einer möglichst hohen Flächeneffizienz in Bezug auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Bodennutzung. Eine hohe Flächeneffizienz der Bodennutzung wird in Anbetracht einer zunehmenden Flächenknappheit eine immer wichtigere Bedeutung für das Fortbestehen unserer Bevölkerung haben.

### **7.3 Maß der baulichen Nutzung**

#### **7.3.1 Grundflächenzahl**

Für alle Bauflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 als Höchstmaß festgesetzt.

#### **7.3.2 Höhe der baulichen Anlage**

Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltaikmodule inkl. der Modultische (MHmax) von 4,00 m zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80

cm betragen (MHmin). Die maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik, Antennen etc. um maximal 0,50 m überschritten werden.

Begründung:

Die Module benötigen einen gewissen Mindestabstand vom Boden, um genügend Platz für eine extensive Beweidung zu lassen. Der gewählte Mindestabstand stellt sicher, dass die Grünflächen ausreichend Licht zum Wachsen bekommen, eine Mahd möglich ist und Schafe genügend Raum zum Passieren der Modulreihen haben.

Gleichzeitig wird eine maximale Höhe der Anlage festgesetzt, um das Entstehen von Sichtbeeinträchtigungen und einer Störung des Landschaftsbildes durch hohe bauliche Anlagen zu verhindern.

### **7.3.3 Einfriedungen**

Einfriedungen sind im Geltungsbereich nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Einfriedungen (EHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik, Beschilderung etc. um maximal 1,50 m überschritten werden. Bei Zäunen ist über der Geländeoberfläche ein Freihalteabstand von mindestens 10 cm zu gewährleisten.

Begründung:

Die Höhenbegrenzung der Einfriedungen dient dazu, das Entstehen von Sichtbeeinträchtigungen und einer Störung des Landschaftsbildes durch hohe bauliche Anlagen zu verhindern.

Der Abstand von mindestens 10cm zum Boden dient dazu, Kleintieren weiterhin das Passieren der Zäune zu ermöglichen und gleichzeitig einen ausreichenden Schutz der Module sowie der extensiven Weidewirtschaft vor größeren Lebewesen zu gewährleisten.

## **7.4 Versorgungsanlagen**

### **7.4.1 Hauptversorgungsleitung, oberirdisch (künftig fortfallend)**

Derzeit quert eine Mittelspannungsfreileitung der SH Netz das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Es ist geplant diese im Zuge der Baumaßnahmen des PV-Parks als Erdkabel neu zu verlegen.

Zur Trassenplanung laufen Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger des PV-Parks und der SH Netz, eine Trassenplanung liegt aber noch nicht vor. Diese wird im nächsten Verfahrensschritt mit vorgelegt.

### **7.4.2 Hauptversorgungsleitung, unterirdisch**

Im Plangebiet verlaufen mehrere Fließgewässer und Gräben, die abschnittsweise verrohrt sind. Die Fläche oberhalb der Rohrleitungen sind von jeglicher Bebauung frei zu halten.

## **7.5 Grünflächen**

Die Flächen der Querungsbereiche der Fließgewässers, die Unterhaltungstreifen der Gräben und die Querungen des Wildkorridors werden als Grünflächen festgesetzt. Auf diesen Flächen ist lediglich ein bodenbedeckender Bewuchs zulässig. Bäume und Sträucher sind auf diesen Flächen unzulässig.

## **7.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Mit der Errichtung von FPVA, wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren und nachhaltigen Energieversorgung geleistet und so die dringend notwendige Energiewende vorangetrieben. Das durch die regenerative Energiegewinnung eingesparte CO<sub>2</sub> wirkt sich auch positiv auf das Klima und somit zum langfristigen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage unserer Erde aus. Um diese positiven Wirkungen nicht durch die Zerstörung besonders schützenswerter Natur- und Landschaftsteile beim Bau oder Betrieb von FPVA zu minimieren, gilt es, dem Bestand an ökologisch wertvollen Strukturen ausreichend Aufmerksamkeit und Raum zu dessen Schutz zu widmen. Ziel der Maßnahmenflächen ist es, diesen Schutzraum zu gewährleisten. So soll die Errichtung von FPVA mit all seinen positiven Folgewirkungen ermöglicht werden ohne dabei ihren wichtigen klimatischen Beitrag durch jegliche Art von Zerstörung ökologischer Strukturen zu minimieren. Das erhöht neben dem übergeordneten Ziel des Betriebes von FPVA auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für solche Bauvorhaben und fördert somit die zügige Errichtung weiterer Einrichtungen zum Gewinn regenerativer Energie.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 befinden sich unterschiedliche ökologische Strukturen, die es zu erhalten gilt. Die festgesetzten Maßnahmenflächen dienen dem Zweck, eine Beeinträchtigung dieser Strukturen im Zuge des Bauvorhabens auszuschließen.

### **7.6.1 Maßnahmenflächen M09, M12 und M13 (Entwicklung Feuchtgrünland)**

Die Flächen M09, M12 und M13 sind durch eine geeignete Unterhaltung zu einem arten- und strukturreichen Grünland zu entwickeln, wobei bei dem bereits bestehenden Grünland und dem bisherigen Acker in den ersten Jahren eine sogenannte Aushagerung erforderlich sein wird.

Die Fläche M 12 ist als bisheriger Acker mit einer autochthonen als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen.

Die Flächen M09 sind durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Statt Mahd können die Flächen auch durch eine extensive Beweidung bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

Die Flächen M12 und M13 sind extensiv mit Rindern zu beweiden.

#### Begründung:

Die Flächen M09, M12 und M13 liegen in Niederungen angrenzend an Gewässerläufe und eignen sich daher für die Entwicklung als hochwertiges Feuchtgrünland.

Die Flächen M11, M12, M13, M15, M22, M23, M24, M25 und BIO04 sollen zusammenhängend als Extensivgrünland mit Rindern beweidet werden.

### **7.6.2 Maßnahmenflächen M02, M14, M15, M22 und M24 (Entwicklung Grünland)**

Die Flächen M02 und M15 (teilweise) ist durch eine geeignete Unterhaltung zu einem arten- und strukturreichen Grünland zu entwickeln, wobei bei dem bereits bestehenden Grünland in den ersten Jahren eine sogenannte Aushagerung erforderlich sein wird.

Die Flächen M07, M14, M15 (teilweise), M22 und M24 sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen.

Die Flächen M02 ist durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Statt Mahd können die Flächen auch durch eine extensive Beweidung bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

Die Flächen M14, M15, M22 und M24 sind extensiv mit Rindern zu beweiden.

#### Begründung:

Die Flächen M11, M12, M13, M15, M22, M23, M24, M25 und BIO04 sollen zusammenhängend als Extensivgrünland mit Rindern beweidet werden.

Die Fläche M02 liegt im Kronenschutzbereich einer großen Schwarzerle (siehe Biotopkartierung) und ist daher von jeglicher Bebauung frei zu halten.

### **7.6.3 Maßnahmenflächen M18, M19 und M20 (Wildkorridor)**

Die Flächen M18, M19 und M20 sind mit einem lockeren Bestand aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern anzulegen und langfristig zu erhalten. Die Aufforstung zu Wald ist unzulässig.

#### Begründung:

Im Süden des Geltungsbereichs ist eine erhöhte Wanderbewegung von Großwild festzustellen. Der Wildkorridor dient dazu, neben dem Wald und Waldabstand eine weitere Querungsmöglichkeit für Großwild zu schaffen.

### **7.6.4 Maßnahmenfläche M23 (Waldabstand)**

Die Fläche M23 ist als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Statt Mahd kann die Fläche auch durch eine extensive Beweidung bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

#### Begründung:

Der Waldabstand von 30 m ist gem. § 24 LWaldG von jeglichen baulichen Anlagen frei zu halten. Durch die Mahd soll eine natürlich Waldneubildung auf der Fläche unterdrückt werden.

Die Flächen M11, M12, M13, M15, M22, M23, M24, M25 und BIO04 sollen zusammenhängend als Extensivgrünland mit Rindern beweidet werden.

#### **7.6.5 Maßnahmenflächen M01, M03, M04, M05, M06, M11, M17, M21 und M25 (Knick- bzw. Feldheckenschutzstreifen)**

Die Flächen M04, M05, M06, M11, M17, M21 und M25 sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen.

Die Flächen M01, M03, M04, M05, M06, M17 und M21 sind durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Statt Mahd können die Flächen auch durch eine extensive Beweidung bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

Die Flächen M01 und M03 ist durch eine geeignete Unterhaltung zu einem arten- und strukturreichen Grünland zu entwickeln, wobei bei dem bereits bestehenden Grünland in den ersten Jahren eine sogenannte Aushagerung erforderlich sein wird.

##### Begründung:

Knicks und Feldhecken sind gesetzlich geschützte Biotope. Um sie in ihrer ökologischen Funktion nicht zu beeinträchtigen und langfristig zu erhalten, werden Abstandflächen in einer Breite von ca. 5m festgesetzt. Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Biotope sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Die Flächen M11, M12, M13, M15, M22, M23, M24, M25 und BIO04 sollen zusammenhängend als Extensivgrünland mit Rindern beweidet werden.

#### **7.6.6 Maßnahmenflächen FG01 und FG02 (Feldgehölze)**

Auf den Flächen FG01 und FG02 sind Feldgehölze mit einem lockeren Bestand aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzulegen und langfristig zu erhalten. Die Aufforstung zu Wald ist unzulässig.

#### **7.6.7 Biotop-Pflegeflächen BIO01, BIO02, BIO03 und BIO04**

Biotop-Pflegeflächen dienen dazu gesetzlich geschützte Biotope zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Pflegeflächen werden mit einer Breite von mindesten 10m um das jeweilige Biotop vorgesehen.

##### Biotop-Pflegeflächen 1 und 3 (BIO01 und BIO03):

Die Pflegeflächen BIO01 und BIO03 sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig. Der Erhalt des vorhandenen Wanderwegs als unbefestigter Weg ist zulässig.

##### Begründung:

Von Osten durchquert ein kleiner Bachlauf den Geltungsbereich. Er ist ca. 0,6 bis 1 m breit und hat nur eine geringe Wassertiefe. Das Wasser ist klar und der Gewässergrund sandig.

Begleitet wird der naturnahe Bachlauf überwiegend von Gehölzen, die zumeist auf der Südseite stocken und so für eine Beschattung sorgen. Teilweise stehen die Gehölze auf Steilhängen. Ein kleiner Abschnitt hat ausgebauten Charakter und wurde dementsprechend als ausgebauter Bach angesprochen. Der naturnahe Verlauf unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG.

#### Biotop-Pflegefläche 2 (BIO02):

Der Gehölzbestand auf dem Steilhang ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Die Pflegefläche BIO02 um den Steilhang ist als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig. Der Erhalt des vorhandenen Wanderwegs als unbefestigter Weg und des Spurplattenwegs ist zulässig.

#### Begründung:

Bei dem Biotop handelt es sich um einen ca. 3 m hoher Steilhang mit Nordwestexposition, bewachsen mit vier ca. 80 cm starken Stieleichen, am Hangfuß verläuft ein Abschnitt des naturnahen Bachlaufes.

Ein artenreicher Steilhang im Binnenland ist ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

#### Biotop-Pflegefläche 4 (BIO04):

Die Pflegefläche BIO04 ist als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und mit Rindern zu bewirtschaften. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig. Die vorhandene Querung des Gewässers bleibt erhalten und wird als GFL ausgewiesen.

#### Begründung:

Am Rand und innerhalb des Geltungsbereichs liegen verschiedene Fließgewässer-Biotoptypen. Hervorzuheben sind dabei die von Süden aus dem Wald kommende Hüttener Au, die die Merkmale eines naturnahen Bachlaufs aufweist. Sie ist dementsprechend gesetzlich geschützt gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG. Ihre Breite variiert zwischen 1 und 3 m. Die Hüttener Au ist als Achse des Biotopverbundsystems ausgewiesen.

Die Flächen M11, M12, M13, M15, M22, M23, M24, M25 und BIO04 sollen zusammenhängend als Extensivgrünland mit Rindern beweidet werden.

## **7.7 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

### **7.7.1 Anpflanzung von Feldhecken**

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Feldhecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen

und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind sie durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Begründung:

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um Sichtbeeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild weitestgehend aufrecht zu erhalten, sollte der Standpunkt der FPVA über möglichst hohen Sichtschutz verfügen, indem die Module rundherum eingegrünt werden.

Um sich bestmöglich in die bestehenden Landschaftsstrukturen einzugliedern ist für die festgesetzte Fläche eine Bepflanzung aus einheimischen Gehölzen vorgesehen. Sie ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

## **7.8 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern**

### **7.8.1 Erhalt von Bäumen**

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Äste (Totholz) sind zu beseitigen, sofern es aus Gründen der Verkehrssicherheit, zum Schutz der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen oder zum Schutz der Standsicherheit der Bäume erforderlich ist. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung unter Verwendung der gleichen Baumart vorzunehmen. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind diese Bäume durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammschutz erzielen.

Begründung:

Der Erhalt der Bäume entspricht der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 15 Abs. 1 BNatSchG ist bestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind.

### **7.8.2 Erhalt der Knicks und Feldhecken**

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Feldhecken sind Knicks gleichgestellt. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks sowie Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Begründung:

Bei den Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz. Die Knickpflege (auf den Stock setzen) dient dazu, die für einen Knick typische Biotopstruktur und damit die ökologischen Funktionen langfristig zu erhalten.

## 7.9 Waldflächen

### 7.9.1 Flächen für Wald

Der bestehende Wald ist zu erhalten.

### 7.9.2 Flächen für Wald (Neuanpflanzung)

Auf den beiden Flächen entlang der Hüttener Au ist neuer Wald anzulegen und zu erhalten.

#### Begründung:

Die Neuanpflanzung von Wald dient dazu die bestehende Gehölzstruktur entlang des Hüttener Au zu stärken und neue Lebens.

## 8. Flächenaufstellung

Fläche (gerundet)	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	20,7 ha
Maßnahmenflächen	7,5 ha
Anpflanzflächen	1,1 ha
Grünflächen	0,2 ha
Wald	0,1 ha
Aufforstungsflächen	1,0 ha
Kicks/Feldhecken, Bestand	1.360 m
Feldhecken, neu anzulegen	1.590 m
<b>Geltungsbereich</b>	<b>32,2 ha</b>

## 9. Erschließung

Das Plangebiet kann durch zwei Wirtschaftswege erschlossen werden. Zum einen die Verlängerung der Straße Klingt im Nordosten und zum anderen über die Hofstelle der Dorfstraße 18 von Norden aus.

## 10. Einspeisung des Stroms

Der Einspeisepunkt befindet sich derzeit noch in Planung. Es wird angestrebt, eine gemeinsame Einspeisung der PV-Parks von B-Plan Nr. 5 und B-Plan Nr. 6 zu finden.

## 11. Brandschutz

Es liegt noch kein Brandschutzkonzept vor.

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Plön vom 18.07.2023 ist sicherzustellen, dass 800 l/Min für 2 Stunden (96m<sup>3</sup>) Löschwasser in höchstens 300m Entfernung zur Verfügung stehen. Dies wird bei der Erstellung des Brandschutzkonzepts berücksichtigt.

## 12. Altlasten

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten im Plangebiet.

## **13. Denkmalschutz**

### Kulturdenkmale

Belange der Bau- und Gründenkmalpflege werden von dieser Planung nicht berührt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der beiden gesetzlich geschützten Kulturdenkmale im Gemeindegebiet (Dorfstr. 17 und Seebrook 3A) ist mangels einer Zusammenschau mit den geplanten Photovoltaikanlagen nicht erkennbar. Daher wird durch diese Planung kein Genehmigungsbedarf im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH ausgelöst.

### Archäologische Denkmale

Die überplante Fläche befindet sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten. Zudem sind in dieser Fläche und im direkten Umfeld mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. eine Siedlungsfläche und eine komplexe Fundstelle) verzeichnet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes (ALSH). Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung auf der überplanten Fläche zumindest in Teilbereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind dort im Vorfeld der Bauarbeiten gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Hierzu ist eine nähere Abstimmung mit dem ALSH notwendig.

Am 06.11. und 07.11.2023 wurde im Geltungsbereich eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt, ohne Nachweise von erhaltenen archäologischen Befunden. Mit Schreiben vom 22.11.2023 hat das Archäologische Landesamt die Flächen zur Bebauung freigegeben.

## **14. Kampfmittel**

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Schlesien nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich.

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

## **15. Auswirkungen der Planung**

Der geplante PV-Park wird weitgehend von bereits vorhandenen Knicks und Feldhecken eingefasst. In Bereichen, in denen noch keine Eingrünung vorhanden ist, werden Knicks oder Feldhecken neu angelegt, um den PV-Park rundum einzugrünen. Die Einsehbarkeit und Wirkung auf das Landschaftsbild wird so deutlich reduziert. Keine Art der Stromerzeugung ist ohne Eingriff in die Landschaft möglich. Im Vergleich zu anderen Arten der Stromerzeugung wie zum Beispiel Windenergieanlagen oder Kohleabbau ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch PV-Parks gering.

Zur bestehenden Wohnbebauung wird ein Mindestabstand von 100m eingehalten. Somit ist eine optische Wirkung, die als bedrängend wahrgenommen werden könnte, nicht gegeben. Auch die äußerst geringen Schallemissionen oder Schattenwurf kann bei dieser Entfernung nicht auf Aufenthaltsorte von Menschen einwirken.

Für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten wird der geplante PV-Park kein räumliches Hindernis darstellen. Für Amphibien, Reptilien und Insekten wird sich die Lebensraumsituation deutlich verbessern, da die Ackerflächen, die für die genannten Tiergruppen lebensfeindlich sind, in Dauergrünland, das extensiv bewirtschaftet wird, umgewandelt werden.

## 16. Anlagen

- Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (mit Potentialflächenanalyse) der Gemeinde Schlesen, Gut&Land, Stand 01.03.2023
- Anhörung der Nachbargemeinden der amtsangehörigen Gemeinden Martensrade, Mucheln Schlesen und Dobersdorf im Sinne einer vertieften Nachbarschaftsbeteiligung zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen, Amt Selent/Schlesen, Stand 03.04.2023
- Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (PV-Park-Layout), Chint Solar Europe, Stand 26.01.2024
- Baufreigabe durch das Archäologische Landesamt, Stand 22.11.2023
- Biotoptypenkartierung, Büro für Landschaftsentwicklung, Stand: 12.05.2023 & Darstellung der Ausgangssituation, Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen&Schlegen, Stand: 15.11.2023, als Anlage zum Umweltbericht
- Brutvogel- und Revierkartierung, Büro für Landschaftsentwicklung, Stand: 22.11.2023

## Teil II: Umweltbericht - Inhalt

<b>1.</b>	<b>AUFGABENSTELLUNG UND RECHTSGRUNDLAGE .....</b>	<b>3</b>
1.1	Angaben zu den wichtigsten Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes .....	3
1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind .....	3
<b>2.</b>	<b>RAUMORDNUNG UND SIEDLUNGSACHSENKONZEPT .....</b>	<b>3</b>
2.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2021).....	3
2.2	Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) .....	5
2.3	Landschaftsrahmenplan .....	5
2.3.1	Landschaftsschutzgebiete .....	6
2.3.2	Landschaftsplan der Gemeinde Schlesien.....	6
2.3.3	Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz .....	7
<b>3.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>7</b>
3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes .....	7
3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	8
3.2.1	Schutzgut Mensch .....	8
3.2.2	Schutzgut Boden .....	9
3.2.3	Schutzgut Wasser.....	9
3.2.4	Schutzgut Klima/Luft.....	10
3.2.5	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt.....	10
3.2.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	11
3.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	11
3.2.8	Wechselwirkungen.....	11
3.2.9	Flächenressourcen .....	12
3.2.10	Emissionen - Lärm, Schadstoffe .....	12
3.2.11	Abfälle .....	12
3.2.12	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt .....	12
3.2.13	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	12
3.2.14	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und auf die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	12
3.2.15	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	13
3.2.16	Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen .....	13
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen .....	13
3.4	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten .....	13
3.5	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren .....	13
3.6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	13
3.7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	14

<b>4.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTES .....</b>	<b>14</b>
<b>5.</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>15</b>

## **Umweltbericht - Auszug**

### **1. Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage**

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei ist die Anlage 1 zum Baugesetzbuch anzuwenden.

Die Gemeinde hat die Aufgabe, den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange festzulegen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich Baurechte. Im Umweltbericht ist darzulegen, zu welchen naturschutzrechtlichen Eingriffen diese Baurechte führen.

Die Aufgabe der Umweltprüfung besteht darin, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, damit die Umweltbelange sachgerecht bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 berücksichtigt werden können. Nachfolgend handelt es sich um einen Auszug des vorläufigen Umweltberichtes.

#### **1.1 Angaben zu den wichtigsten Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes**

Durch den Bebauungsplan Nr. 5 soll die Errichtung eines ca. 20,7 ha großen Solarparks vorbereitet werden; der Plangeltungsberiech umfasst 32,2 ha.

#### **1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind**

Die Ziele des Umweltschutzes ergeben sich zum einen aus den Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz) und zum anderen aus den Fachplänen u. a. der Landschaftsplanung.

In der Planung sind in besonderer Weise Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) und die gesetzlich geschützten Biotop zu berücksichtigen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 5 sind die Folgen des Bauvorhabens für Natur und Landschaft sowie für die übrigen Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten. Darüber hinaus sind die zur Kompensation der vorhabenbezogenen Eingriffe erforderlichen Maßnahmen in Art und Umfang zu ermitteln und darzustellen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Erlass 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich', da in diesem Erlass die Kompensationsansätze für Solar-Freiflächenanlagen festgelegt sind (siehe im Erlass Kapitel E 'Hinweise zur Eingriffsregelung', Seite 15ff).

### **2. Raumordnung und Siedlungsachsenkonzept**

Die Gemeinde Schlesien liegt im Kreis Plön und gehört zum Planungsraum II innerhalb des Landes Schleswig-Holstein. Schlesien liegt im 10 km-Umkreis des Oberzentrums Kiel.

#### **2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2021)**

Der seit November 2021 wirksame Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) formuliert zusammengefasst die Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein und setzt mit den räumlichen

Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den fortzuschreibenden Regionalplänen weiter konkretisiert wird. Neben der Umsetzung der landespolitischen Ziele bis zum Jahr 2036 werden die Entwicklung der Teilräume und die kommunale Planungsverantwortung gestärkt. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) enthält für die Gemeinde Schlesien die folgenden Darstellungen:

- Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum innerhalb des 10 km-Ordnungsraumes um das Oberzentrum Kiel.
- Schlesien liegt zwischen den Siedlungsachsen Kiel - Schönberg und Kiel - Preetz.
- In der Gemeinde Schlesien treffen zwei Biotopverbundachsen auf Landesebene aufeinander. Westlich von Schlesien ist ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen, der in das Gemeindegebiet hineinragt.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind hierzu folgende Ausführungen zu entnehmen:

*„Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen.“* (LEP Kap. 2.3 Ziffer 2G)

*„Die Landwirtschaft (Kapitel 4.8) ist ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden.“* (LEP Kap. Ziffer 7G)

*„Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien spielen.“* (LEP Kap. 2.3 Ziffer 7G)

Im Kapitel Solarenergie (4.5.2) sind dem Textteil des Landesentwicklungsplanes folgende Ausführungen zu entnehmen:

*„Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:*

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.* (LEP Kap. 4.5.2 Ziffer 2G).

*Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden.* (LEP Kap. Ziffer 3G)

*Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht*

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.* (LEP Kap. 4.5.2 Ziffer Z)

*Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (LEP Kap. 4.5.2 Ziffer 4G)*

*Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. (LEP Kap. 4.5.2 Ziffer 5G)*

## **2.2 Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)**

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 bzw. 2021 von dem LEP abgelöst wurde.

Im Regionalplan vom 20. Dezember 2000 finden sich die nachfolgenden, das Plangebiet betreffenden Aussagen und Darstellungen:

- Die Gemeinde Schlesien liegt außerhalb der Ordnungsraumgrenze um die Stadt Kiel.
- Die Gemeinde Schlesien liegt zwischen den Siedlungsachsen Kiel mit Raisdorf, Preetz und Schönberg, jedoch außerhalb der Achsengrundrichtung.
- Schlesien liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Westlich grenzt mit dem Dobersdorfer See ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie ein regionaler Grünzug direkt an die Gemeinde an.

Das **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein** von 1999 weist im Bereich der Gemeinde Schlesien Folgendes aus:

- Die Gemeinde Schlesien liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.
- Das Gemeindegebiet gehört zu den Schwerpunkträumen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene.
- Der an die Gemeinde grenzende Dobersdorfer See weist im südlichen Bereich Gebiete auf, die die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach §17 LNatSchG erfüllen.
- Im südwestlichen Gemeindegebiet liegt direkt am Dobersdorfer See eine Fläche zur vorgesehenen Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein (§19b BNatSchG).

## **2.3 Landschaftsrahmenplan**

Der neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan für den umbenannten Planungsraum II (für die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, Stand: Jan. 2020) weist in den drei Hauptkarten im Plangebiet Folgendes aus:

- Im südwestlichen Gemeindegebiet liegt direkt am Dobersdorfer See eine Fläche, die zum Europäischen Netz Natura 2000 gem. § 32 BNatSchG i. V. m. § 23 LNatSchG gehört. Hierbei handelt es sich um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet).
- Die Gemeinde Schlesien liegt innerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen.
- Im nördlichen Gemeindegebiet befinden sich bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

- Die am nördlichen Rand des Gemeindegebiets verlaufende Salzau wird als Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingestuft.
- Sowohl die Salzau als auch die das südliche Gemeindegebiet querende Hüttener Au und Uferbereiche des Dobersdorfer Sees sind als Verbundachsen für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.
- Ein Großteil des Gemeindegebietes außerhalb der Siedlungsfläche erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet.
- Der westlich an die Gemeinde Schlesien grenzende Dobersdorfer See ist als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG ausgewiesen. Außerdem ist er als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt und erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet.
- Ein Großteil des Gemeindegebietes ist darüber hinaus als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.
- In den Uferbereichen des Dobersdorfer Sees und entlang der Salzau sowie in Teilbereichen an der Hüttener Au befinden sich klimasensitive Böden.
- Vereinzelt finden sich in der Gemeinde Schlesien klimarelevante Waldflächen mit mehr als 5 ha Größe.

## **2.4 Landschaftsschutzgebiete**

Im Plangeltungsbereich existiert kein LSG. Der Landschaftsrahmenplan von Jan. 2020 jedoch weist einen Landschaftsausschnitt aus, der größere Teile des Plangeltungsbereiches überlagert und wegen seiner Ausstattung und Ausprägung für die Ausweisung als LSG geeignet ist. Ein Verfahren zur Ausweisung dieses LSG hat jedoch noch nicht begonnen.

## **2.5 Landschaftsplan der Gemeinde Schlesien**

Der schon ältere Landschaftsplan der Gemeinde Schlesien von 1998 / 1999 dokumentiert eine Bestandssituation, die mit den heutigen Verhältnissen weitgehend übereinstimmt. Anhand der Karte der Biotoptypen von Nov. 1998 sind kleine Veränderungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung festzustellen: Im geplanten Solarpark wird eine kleinflächige Senke aktuell beackert, damals wurde eine Grünlandnutzung kartiert.

Die Zielkonzeptkarte (M. 1 : 10.000) von Dez. 1999 sowie die Entwicklungskarte des Schlesener Landschaftsplanes von Dez. 1999 enthalten für das Plangebiet die folgenden Aussagen:

- Nahe der Hüttener Au ist eine kleine Fläche hervorgehoben, die für eine extensive Grünlandnutzung und -entwicklung geeignet ist. Im Zielkonzept ist die Hüttener Au mit ihren Begleitbiotopen und -flächen großräumig als wichtige überörtliche Biotopverbundachse verzeichnet.
- Im nördlichen Teil des Waldbestandes Taterbruch existiert ein Kulturdenkmal; ein vermutter Turmhügel.

## **2.6 Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz**

Der südliche Plangebietsteil reicht bis zu einer Waldfläche, die zu dem größeren Bestand des sog. Taterbruchs gehört. Nordwestlich schließen an diesen Bestand schmale Waldflächen an, die die Hüttener Au begleiten. Die schmalen gewässerbegleitenden Waldbiotope stellen lt. LWaldG formal keinen Wald dar.

Gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist zwischen den baulichen Anlagen, hier: Photovoltaikanlagen, und dem Waldbestand ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten.

## **3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### **3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes**

Das langgezogene Plangebiet befindet sich östlich bzw. südöstlich der Ortslage von Schlesien und reicht bis zu einem im Süden befindlichen Wald (mit der Bezeichnung Taterbruch oder Taterbrook). Die Nord-Süd-Ausdehnung des Plangeltungsbereiches beträgt 1.015 m.

Am nordöstlichen Rand wird das überplante Areal von einem Spurplattenweg tangiert. Dieser landwirtschaftliche Weg stellt sich in der Schlesener Ortslage noch als vollständig asphaltierter Wohnweg dar und geht am Siedlungsrand in einen Spurplattenweg über. Der Wegeanfang ist an der K 28 als „Klint“ bezeichnet. In der Ackerlandschaft findet sich in den Karten im Weiteren die Bezeichnung „Horstkoppel“.

Der nördliche Rand des PG ist ca. 100 m von den Siedlungsgrundstücken in Schlesien entfernt.

Ein von dem vorgenannten Spurplattenweg abzweigender, von Ost nach West verlaufender Fußweg durchquert das betrachtete Gebiet. Es handelt sich um einen gut angenommenen Wanderweg, der einen Rundweg ergibt und im Westen bis zu der Straße Seebrook reicht.

Das Plangebiet reicht vergleichsweise weit in den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich hinein, der von keinen weiteren öffentlichen Wegen durchzogen und frei von Siedlungen ist. Aus diesem Grund erscheint der Landschaftsausschnitt mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen noch ungestört und unzersiedelt. Funkmasten und Windkraftanlagen sowie auffällige Hochspannungsleitungen kommen nicht vor; jedoch existiert eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Mittelspannungs-Freileitung, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch ein Erdkabel ersetzt werden soll.

Das Geländere Relief ist abwechslungsreich: Kuppige Bereiche wechseln sich mit Senken ab. Die Kuppen weisen Höhen von 26 bis 30 m NHN auf. Das höchste Gelände im südlichen Gebietsteil liegt auf 36 m NHN. Am südwestlichen Gebietsrand existieren in einem Senkenbereich Grünlandflächen, die in westliche Richtung bis zum Dobersdorfer See reichen. Dort betragen die Geländehöhen ca. 22 m NHN. Der größte Geländehöhenunterschied innerhalb des Plangeltungsbereiches beträgt 14 m.

In einem relativ geringen Abstand zum Schlesener Siedlungsrand kommen Geländekuppen vor mit Höhen von 26 bis 28 m NHN. Der Siedlungsrand von Schlesien liegt auf einem ähnlichen Höhenniveau.

Der betroffene Landschaftsraum ist von einem Knicknetz gegliedert, das relativ weitmaschig ist. Dennoch prägen diese Knicks und die in der Umgebung vorkommenden Waldparzellen das PG deutlich. Der Landschaftsraum wirkt strukturreich. Die Knicks fassen das betrachtete Areal zumindest teilweise ein und unterteilen das PG auch. Der Ost-West verlaufende Wanderweg führt beispielsweise an auffällig dichten und üppig ausgebildeten Knicks entlang, die markant sind. Ein Nord-Süd verlaufender Knick gliedert im südlichen Gebietsteil die Ackerflächen. Zu dem nordöstlichen Spurplattenweg hin sowie in Richtung des Siedlungsrandes von Schlesien sind zumindest streckenweise Knicks vorhanden, die das überplante Areal teilweise abschirmen.

Im Süden des PG bildet der dort anschließende Wald eine auffällige Raumkante. Der dortige Waldbestand Taterbruch ist an seinem Rand von Laubbäumen geprägt. Der südliche und südwestliche PG-Rand wird von der Hüttener Au gebildet, die aus südöstlicher Richtung zum westlich gelegenen Dobersdorfer See fließt. Diese Au ist streckenweise tief eingeschnitten und wird auf größerer Länge von langgezogenen Waldflächen begleitet, die auf hängigem Gelände stocken und daher einen Schluchtwald-Charakter haben.

Noch zum Plangeltungsbereich gehörende Hangflächen entlang der Hüttener Au sind so steil, dass dort nur eine Grünlandnutzung möglich ist. Die Flächen werden gemäht und beweidet.

Die restlichen Flächen des betrachteten Areals werden fast durchgehend beackert. Lediglich in der Nähe eines in Schlesien befindlichen Hofes existieren Weideflächen, die soweit erkennbar schon länger als Grünland genutzt werden. Dort werden wegen der Hofnähe die Milchkühe und andere Rinder draußen gehalten.

### **3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung wird zunächst im Wesentlichen die Ausgangssituation dargestellt. Im weiteren Planungsverfahren wird die Entwicklungsprognose noch ergänzt.

#### **3.2.1 Schutzgut Mensch**

Ausgangssituation

Im Umfeld des geplanten Solarparks befinden sich folgende Siedlungen:

- Nördlich schließt in einem Abstand von 100 bis 150 m zum Plangeltungsbereich der Schlesener Siedlungsrand an, dabei handelt es sich um Wohngrundstücke, die an den Straßen Bargkoppel und Klint liegen.
- Im Nordwesten beträgt der Abstand zwischen dem Plangebiet und den Siedlungsgrundstücken der Straßen Seebrook und Lüttsche Koppel 100 m.

Weil der geplante Solarpark vergleichsweise weit in den nicht von Feld- und Fußwegen erschlossenen Außenbereichs-Landschaftsraum reicht, ist im Wesentlichen seine nördliche Hälfte sichtbar; insbesondere von dem nordöstlich das Plangebiet tangierenden Spurplattenweg. Dieser landwirtschaftliche Weg wird von Radfahrern und Wanderern gut angenommen. Der den zukünftigen Solarpark teilende West-Ost verlaufende Wanderweg bewirkt, dass Fußgänger und Radfahrer von diesem Weg aus auch einen Einblick in den südlichen Teil des Solarparks erhalten.

Knicks tragen zu einer teilweisen Abschirmung bei; jedoch gibt es Knicklücken, die geschlossen werden müssen.

Auch in Richtung des Siedlungsrandes von Schlesien sind lückige Knickbestände vorhanden, die jedoch nur zu einer teilweisen Abschirmung beitragen. Hier sind weitere abschirmende Pflanzungen vorgesehen. Wegen des kuppigen, teilweise als Weideland genutzten und relativ hohen Geländes im nordwestlichen PG-Teil ist noch genauer zu prüfen, wie eine vollständige Abschirmung des Solarparks erreicht werden kann.

Laut dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021 sind Solarparks einzugrünen, indem landschaftstypische Feldhecken oder Knicks angelegt werden. Das ist im vorliegenden Fall an diversen Stellen insbesondere entlang des Plangebietsrandes erforderlich. Dennoch wird eine vollständige Abschirmung des großflächigen Solarparks nicht erreicht werden können.

In einem bewegten Gelände mit großen Höhenunterschieden kann eine Heckenpflanzung oder Knickneuanlage nicht verhindern, dass der Solarpark einsehbar ist.

### **3.2.2 Schutzgut Boden**

#### Ausgangssituation

Die fast auf gesamter Fläche vorherrschende Ackernutzung spiegelt die guten Bodenverhältnisse wider. Dass im nordwestlichen Gebietsteil eine Dauergrünlandnutzung stattfindet, dürfte in der Nähe zu dem Milchviehbetrieb sowie eventuell auch in dem Gelände relief begründet sein. Ein aus dem anstehenden Geschiebelehm entstandener Lehm Boden mit unterschiedlichen Sandanteilen dürfte fast überall prägend sein. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist dementsprechend mittel.

Entlang der Hüttener Au gibt es Niederungsbereiche, die einen abweichenden Boden aufweisen. Dort dürfte höher anstehendes Grundwasser oder Stauwasser den Bodentyp bestimmen. Lt. dem Schlesener L-Plan herrschen im Plangebiet als Bodenart sandiger Lehm, stark lehmiger Sand und lehmiger Sand vor. Eine im westlichen Gebietsteil als Grünland genutzte Senke weist Lehm Boden auf. In einer davon südlich liegenden, inzwischen beackerten Senke findet sich Moor.

Die PV-Module werden auf den landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt. Die Metallträger der Modultische werden als Pfosten in den Boden gerammt werden. Hierdurch ergeben sich kleinräumige Verluste der Bodenfunktionen. Diese Verluste sind aufgrund des geringen Flächenumfangs, den die Pfosten in der Summe ergeben, von untergeordneter Bedeutung.

Erschließungswege, die einen wasserdurchlässigen Aufbau (Schotterweg) besitzen, müssen hergestellt werden, damit die PV-Flächen erreichbar sind und unterhalten werden können. Dadurch kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden.

### **3.2.3 Schutzgut Wasser**

#### Ausgangssituation

Abgesehen von Bereichen im Umfeld der südlichen Hüttener Au betragen die Grundwasserflurabstände i. d. R. mehr als 2 m. An mehreren Stellen, die teilweise als Grünland genutzt werden, existieren Senkenbereiche mit höheren Grundwasserständen. Dort gibt es Entwässerungsgräben.

Das bedeutendste Fließgewässer des PG stellt die Hüttener Au am südlichen Rand des Geltungsbereiches dar. Es handelt sich dabei um ein naturnahes Fließgewässer, das sich u. a. durch einen Laubwald (Taterbruch) in Richtung des westlichen Dobersdorfer Sees schlängelt und streckenweise in einer Bachschlucht verläuft. Dieses Gewässer hat mit seinen Begleitbiotopen und -flächen eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund.

Das nördliche Drittel des Plangebietes wird von dem restlichen Areal durch einen von Ost nach West verlaufenden Graben abgetrennt, der abschnittsweise einen naturnahen Charakter hat und streckenweise von einem knickbewachsenen Steilhang begleitet wird. In dieses Fließgewässer münden weitere Gräben, die im nordwestlichen Gebietsteil vorhandene Senken entwässern.

Ackertümpel und andere Kleingewässer existieren nicht im Plangeltungsbereich.

### **3.2.4 Schutzgut Klima/Luft**

#### Ausgangssituation

Das vergleichsweise weitmaschige Netz aus Knicks und sonstigen linearen Gehölzstrukturen bewirkt einen Windschutz und hat einen positiven Effekt auf Klima und Luft. Der bis zum südlichen Plangebietsrand reichende, zum Taterbruch gehörende Wald ist für Klima und Luft wertvoll.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Auswirkungen für das Lokalklima und für die Luftqualität. Die Aufstellung der Module wirkt sich jedoch auf das Mikroklima aus. Die Aufstellung der Module wird dazu führen, dass Bereiche am Tag zeitweise verschattet sein werden. Dies wird zu einer Auswirkung auf das Pflanzenwachstum haben, da die Photosynthese-Leistung der Pflanzen in den verschatteten Bereichen eingeschränkt werden wird. Zudem weisen die verschatteten Bereiche eine geringere Eignung als Lebensraum für z. B. Insekten auf. Die Beeinträchtigungen, die sich für das Mikroklima ergeben, sind nicht als Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut 'Klima' zu bewerten, sondern stellen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar, da sie sich auf die Pflanzenzusammensetzung und auf das Vorkommen von Tierarten, insbesondere auf das Vorkommen von Insekten, auswirken werden. Aus den vorgenannten Gründen ist unbedingt ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen erforderlich.

### **3.2.5 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt**

#### Ausgangssituation

Das überplante Areal ist vergleichsweise strukturreich und die Ackerschläge sind weniger ausgedehnt. Zudem kommt beweidetes und gemähtes Grünland vor, das hinsichtlich Arten und Lebensgemeinschaften im Vergleich mit Acker deutlich wertvoller ist; insbesondere wenn es sich um altes Dauergrünland handelt.

Günstig wirken sich auf die biologische Vielfalt der Knickbestand, die naturnahen Waldbestände sowie die Hüttener Au aus. Die Hüttener Au mit ihren Begleitstrukturen und -biotopen hat nicht nur für die biologische Vielfalt eine hohe Bedeutung, sondern ist auch als Biotopverbundkorridor für die Tierwanderung und die Vernetzung als herausragend wertvoll einzustufen. Am südlichen Plangebietsrand wurde bei einer Ortsbegehung ein Seeadler gesichtet. Laut dem Jagdpächter gibt es bedeutende Wanderkorridore der Wildtiere zwischen dem Dobersdorfer See im Westen und dem Selenter See im Osten, die über das Plangebiet führen. Eine Nord-Süd ausgerichtete Wanderbewegung ist ebenfalls festzustellen. Die verstreut vorkommenden Wälder spielen in Bezug auf Wanderkorridore eine wesentliche Rolle.

### **3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild**

#### Ausgangssituation

Der Landschaftsausschnitt südlich und südöstlich von Schlesen ist durch Knicks und Wald gegliedert und eingefasst. Das Landschaftsbild störende Masten und Siedlungen existieren nicht; es gibt eine untergeordnete Mittelspannungs-Freileitung, die durch ein Erdkabel ersetzt werden soll. Dieser Raum kann dem störungsfreien landwirtschaftlich genutzten Außenbereich zugeordnet werden, der nur von wenigen schmalen landwirtschaftlichen Wegen zerschnitten ist. Der nordöstliche Spurplattenweg wird gerne von Fußgängern und Radfahrern angenommen, weil dort ein entspanntes Wandern und Radfahren möglich ist. Das wellige Geländere relief trägt zusammen mit den Knicks und den nahen Waldflächen zu einem attraktiven Landschaftsbild bei. Von dem das Plangebiet von West nach Ost teilenden Wanderweg kann man die Landschaft erleben und hat eine schöne Rundwandermöglichkeit.

### **3.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

#### Ausgangssituation

Kulturgüter sind nicht bekannt. Größere Teile des Plangeltungsbereiches gehören zu einem archäologischen Interessensgebiet. Laut Schlesener L-Plan findet sich außerhalb des PG im südlichen Wald Taterbruch ein Kulturdenkmal (vermutlich ein Turmhügel). Den Sachgütern werden die in der Nähe des Plangebietes vorkommenden Siedlungsgrundstücke mit einer Wohn- oder sonstigen Nutzung zugeordnet.

### **3.2.8 Wechselwirkungen**

#### Ausgangssituation

Die im Plangebiet stattfindende intensive Ackernutzung schränkt Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen deutlich ein. Für Tiere kann ein einförmiger, dicht bewachsener Getreideacker eine Barriere darstellen. Der das betrachtete Gebiet gliedernde und am Rande bzw. in der Nähe vorhandene Bestand an Gehölzstrukturen (Knicks, Hecken, Einzelbäume und Wald) sowie insbesondere die Hüttener Au haben eine positive Wirkung auf Wechselwirkungen und -beziehungen sowie eine teils herausragende Bedeutung für den Verbund von Lebensräumen, Biotopen und Grünstrukturen. Die unmittelbare Nähe zu dem etwas größeren Wald Taterbruch wirkt sich auf das Vorkommen von wildlebenden Tierarten günstig aus: Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Wald hinsichtlich Tiere, Pflanzen und Wechselbeziehungen einen positiven Effekt auf den umgebenden Raum hat. Lt. dem Jagdpächter ist das Umfeld des Taterbruchs und der Hüttener Au an dieser Stelle sehr ruhig, so dass sich z. B. das Wild dorthin gerne zurückzieht. Ansonsten gibt es zwischen den erwähnten randlich und innerhalb des betrachteten Areals vorkommenden naturnahen bzw. naturnäheren Strukturen und der landwirtschaftlichen Fläche funktionale Zusammenhänge, weil z. B. in den Gehölzbeständen lebende Tierarten auf den Äckern Nahrung finden; altes Dauergrünland ist in diesem Zusammenhang als besonders wertvoll anzusehen. Fledermäuse unternehmen entlang der Gehölzränder Nahrungsflüge.

### **3.2.9 Flächenressourcen**

Ausgangssituation

Das überplante Areal wird vollständig landwirtschaftlich genutzt und weist abgesehen von z. B. dem vorhandenen Spurplattenweg keine Flächenversiegelungen auf.

### **3.2.10 Emissionen - Lärm, Schadstoffe**

Ausgangssituation

Eine besondere Vorbelastung durch Immissionen liegt nicht vor; ansonsten resultieren aus der intensiven Landwirtschaft unterschiedliche Emissionen.

### **3.2.11 Abfälle**

Ausgangssituation

Es liegt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorbelastung vor.

### **3.2.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt**

Ausgangssituation

Ein am Ackerrand in Ost-West-Richtung verlaufender Wanderweg quert das Plangebiet und wird gerne angenommen, weil er eine attraktive und ortsnahe Rundwadmöglichkeit bietet. Auf diesem Weg, der an Knicks entlangführt, ist eine ortsnahe Erholung möglich. Der das Plangebiet am nordöstlichen Rand tangierende Spurplattenweg mit der Bezeichnung Klint bzw. im weiteren Verlauf Horstkoppel und Bentfeld ist ein wesentlicher Bestandteil eines überörtlichen Wander- und Fahrradwegenetzes. Dieser Aspekt ist bei der weiteren Planung besonders zu beachten. Entlang des Gebietsrandes ist eine intensive Eingrünung erforderlich. Ansonsten sind die Schutzansprüche der nördlich, nordwestlich und westlich liegenden Wohngrundstücke besonders zu berücksichtigen. Das ist ein wesentlicher Belang, weil der Solarpark somit teilweise im Süden der Wohngrundstücke auf streckenweise kuppigem Gelände geplant ist. Auf dieser Seite der Grundstücke befinden sich Garten und Terrasse. Es muss ein ausreichender Abstand mit dem Solarpark eingehalten werden und eine gute Abschirmung ist erforderlich.

### **3.2.13 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Ausgangssituation

Die Gemeinde Schlesen stellt aktuell zwei B-Pläne auf, um nördlich und südlich der Schlesener Ortslage Photovoltaikflächen zu ermöglichen. Weil diese Pläne und ihre Realisierung gleichzeitig zu erwarten sind, kommt es zu einer deutlichen Kumulierung der Auswirkungen der beiden Solarparks. Der Abstand zwischen den beiden Plangebieten beträgt ca. 270 m.

### **3.2.14 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und auf die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Ausgangssituation

Klimasensitive Böden kommen im Plangebiet nicht bzw. nur in sehr geringer Ausdehnung vor. Weil die Ackerschläge nicht ausgesprochen groß sind und das Plangebiet durch Knicks gegliedert ist sowie in Teilbereichen Dauergrünland vorhanden ist, sind die überplanten Flächen

extremen Wetterereignissen wie Starkregen mit Bodenerosion sowie großer Hitze mit Boden-austrocknung nicht gänzlich ungeschützt ausgesetzt. Vorteilhaft ist in diesem Zusammenhang der Sandanteile aufweisende Lehmboden. Steigende Wasserstände könnten sich im Umfeld der Hüttener Au auswirken.

Die Gewinnung von Energie durch die Nutzung der Sonneneinstrahlung stellt einen Beitrag dar, um den Energiebedarf, der heute durch fossile Energieträger (Öl, Gas, Kohle) gedeckt wird, zu reduzieren. Die Aufstellung von Photovoltaikanlagen trägt somit zum Klimaschutz bei.

### **3.2.15 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Es werden Photovoltaik-Module auf den Flächen aufgestellt sowie Leitungen verlegt werden. Von den Modulen werden soweit bekannt keine stofflichen Belastungen für die Umwelt ausgehen.

### **3.2.16 Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen**

Von Photovoltaikanlagen gehen keine Risiken aus, die zu schweren Unfällen oder zu Katastrophen führen könnten.

## **3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Im weiteren Planverfahren werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf wird ermittelt und die zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen werden erarbeitet und im B-Plan verbindlich festgesetzt. Die dafür benötigten Flächen werden abgegrenzt und planerisch gesichert; alles erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön.

## **3.4 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten**

Im Rahmen eines für den gesamten Amtsbereich Selent-Schlesen ausgearbeiteten Standortkonzeptes für Photovoltaikflächen wurde auch das Schlesener Gemeindegebiet untersucht. Diese Photovoltaik-Potentialflächenanalyse ergab sogenannte Weißflächen, die von der Gemeinde Schlesen beraten wurden und schließlich wurden nach einer Abwägung zwei Standorte ausgewählt. Nach Einschätzung der Gemeindevertreter sind die beiden mit den B-Plänen Nr. 5 und Nr. 6 planerisch vorbereiteten Standorte am besten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet, weil die Flächen als vergleichsweise konfliktarm für die angestrebte Nutzung angesehen werden. Festgelegt wurde, dass zu den Siedlungen ein Abstand von 100 m eingehalten werden soll.

## **3.5 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Die ersten Erkenntnisse aus einer artenschutzrechtlichen Betrachtung des Plangebietes sind in diesen Umweltbericht eingeflossen.

## **3.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten bisher keine Schwierigkeiten auf.

### **3.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Die Eingriffe, die sich durch das Bauvorhaben ergeben, werden gemäß den Vorgaben des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021 ausgeglichen. Die gesetzlich geschützten Biotope, die Knicks, der erhaltenswerte Baumbestand sowie angrenzende Waldflächen werden erhalten und zugleich durch einen nutzungsfreien Abstandspuffer wirksam geschützt.

Durch die Planung ist im Wesentlichen Ackerland betroffen, das in Dauergrünland umgewandelt und mit einem Solarpark bebaut wird. Die Metallträger der Modultische werden als Pfosten in den Boden gerammt werden. Ansonsten führt die Errichtung des Solarparks zu einer Überdeckung der Vegetationsflächen durch Solarmodule.

Im Rahmen eines zwingend durchzuführenden Monitorings ist u. a. zu ermitteln:

- ob die festgesetzten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen wirksam sind und der Solarpark bestmöglich abgeschirmt ist;
- ob es trotz der vorgenannten Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion des betroffenen Landschaftsausschnittes gekommen ist;
- ob die Flächenbegrünung ihre Funktion erfüllt und ein positiver Effekt für die Biodiversität erreicht worden ist;
- ob negative Folgen für Flora und Fauna zu erkennen sind sowie insbesondere artenschutzrechtlich relevante Störungen vorliegen;
- ob der Biotopverbund erheblich gestört worden ist.

Misstände müssen umgehend abgestellt werden.

## **4. Zusammenfassung des Umweltberichtes**

[zu ergänzen]

## 5. Quellenverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz, 2020;
- Landesnaturschutzgesetz, 2019;
- Landschaftsplan der Gemeinde Schlesien, 1999;
- Landwirtschafts- und Umweltatlas ([www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de));
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde;
- Ministerium für Inneres, 2022: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich; gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) vom 01.09.2021, in Kraft getreten am 07.02.2022;
- Ministerium für Inneres, 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht; gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), IV 268 / V 531 - 5310.23, vom 09.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013, Ausgabe vom 23.12.2013, Nr. 52, S. 1170 - 1180;

Stand: 17.11.2023

Die Begründung wurde am ..... durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Schlesien, den .....

Unterschrift/Siegel

.....  
- Bürgermeisterin -

Aufgestellt: Kiel, den \_\_.\_\_.2024

**B2K**  
Architekten | Stadtplaner